



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2P zwischen Andermatt und dem Gotthardpass

vom 29. Februar 2016

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrichtung Süd wie folgt:

- von km 9.799 bis km 10.098: 60 km/h

II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrichtung Nord wie folgt:

- von km 10.241 bis km 9.976: 60 km/h

III

Die Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten von Mitte mai 2016 bis ca. Ende Oktober 2016.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

22. März 2016

Bundesamt für Strassen ASTRA

Guido Biaggio
Abteilungschef
Strasseninfrastruktur Ost